

## Checkliste für die Prüfung der wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen

<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>1. Sind die Begriffsmerkmale einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 91 Abs. 1 erfüllt? – erfüllt!</b></p> <p><b>§ 91 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</b></p> <p>(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>2. Wenn ja, handelt es sich möglicherweise um die Verwaltung des Gemeindevermögens im Sinne des § 91 Abs. 7? – trifft nicht zu!</b></p> <p>(7) Keine wirtschaftliche Betätigung ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn mit dem Vermögen keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>3. Rechtfertigt der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 1? – erfüllt!</b></p> <p>(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und</li><li>2.</li></ol> <p><b>Die Campingplatzgesellschaft erbringt [...] kommunale Dienstleistungen und dient dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau für die Einwohner und die Gäste der Stadt</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Wenn dies nicht in vollem Umfang bejaht werden kann, liegen zulässige Nebenleistungen im Sinne des § 91 Abs. 5 vor? – entfällt!</b></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>4. Werden Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft (§ 91 Abs. 2) wahrgenommen?</b></p>

*- erfüllt!*

(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

**Zu den freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde gehört auch die Wirtschaftsförderung. Die Campingplatzgesellschaft hat als Gesellschaftszweck die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes. Damit erbringt die Gesellschaft kommunale Dienstleistungen und dient der Tourismus- und damit der Wirtschaftsförderung der Stadt sowie der Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen. Es werden dabei Angebote für die Einwohner der Stadt und der Touristen geschaffen.**



*Wenn nicht, liegen Ausnahmetatbestände gemäß § 91 Abs. 4 vor? – trifft nicht zu!*

(4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist zulässig

1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,
2. im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen.



**5. Steht die vorgesehene Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 (erste Voraussetzung)? – erfüllt!**

(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

**Die Stadt Prenzlau beteiligt sich mit dem bereits erworbenen und erschlossenen Grundstück an dem Projekt Campingplatz. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Projekt liegen bereits vor, da Prenzlau den wirksamen Bebauungsplan bereits finanziert hat.**

	<p><b>Da für die Stadt Prenzlau direkt keine weiteren Kosten anfallen, steht die Leistungsfähigkeit der Stadt in einem angemessenen Verhältnis zur Betätigung.</b></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>6. Steht die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2 (zweite Voraussetzung)?</b>  <b>– erfüllt!</b></p> <p>(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <p>2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und <b>zum voraussichtlichen Bedarf steht.</b></p> <p><b>Die durch einen unabhängigen Sachverständigen, hier das Büro QM3 aus Potsdam, erstellte Potentialanalyse bestätigte, dass nicht genug Übernachtungsmöglichkeiten in und um Prenzlau herum vorhanden sind, um der touristischen Nachfrage gerecht zu werden. Die Übernachtungskapazitäten sind deutlich zu gering. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Prenzlau beträgt 1,9 Tage und liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der Uckermark (3,0 Tage) und des Landes Brandenburg (2,7 Tage).</b></p> <p><b>Seit 1995 gibt es eine Machbarkeitsstudie vom Wirtschaftsministerium, die besagt, dass Bedarf an den geplanten Übernachtungsmöglichkeiten in Prenzlau besteht. An den Voraussetzungen hat sich seit her nichts geändert. Im Gegenteil, mit der Anbindung des Berlin-Usedom-Fernradweges im Rahmen der Maßnahmen zur Landesgartenschau wurde durch den Lückenschluss der überregionale Radweg bis ins Zentrum der Stadt verlegt. Der Berlin-Usedom-Radweg bietet für die Stadt ein großes Potential, das leider bisher nicht ausgeschöpft werden kann. In der Stadtinformation werden massiv Übernachtungs- und Campingmöglichkeiten nachgefragt, die nicht bedient werden können.</b></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>7. Wurden die Vorhaben der einfachen Subsidiaritätsklausel in § 91 Abs. 3 beachtet? – erfüllt!</b></p> <p>(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen</p>

Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.

**Seit 1995 versucht die Stadt Prenzlau einen Betreiber für den Campingplatz zu finden. Dazu wurde im Jahr 1995 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im Jahr 2001 erfolgte eine Veräußerung im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Dieser musste aufgrund der fehlenden Finanzierung wieder rückabgewickelt werden.**

**Für das vorgesehene Campingplatzgelände am Kap in Prenzlau gibt es seit dem Jahr 2004 einen gültigen Bebauungsplan.**

**Im Jahr 2005 erfolgte dann eine Beschlussfassung zur Veräußerung im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages an einen börsennotierten Campingplatzbetreiber. Hier wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgrund der gescheiterten Finanzierung nicht umgesetzt. Weiterhin wurde das Projekt in Camping-Fachzeitschriften mehrfach annonciert und auf Messen durch die ICU Investor Center Uckermark GmbH bekannt gemacht.**

**Insgesamt haben seit dem Jahr 1998 24 potentielle Investoren aus der privaten Wirtschaft bei der Stadt ihr Interesse zur Betreuung des Campingplatzes bekundet. Keiner der 24 Interessenten konnte bzw. wollte das Projekt endgültig umsetzen. Im Ergebnis mangelte es immer an der notwendigen Finanzierung. Somit ist festgestellt worden, dass von Seiten der Privatwirtschaft ein Campingplatz in Prenzlau nicht errichtet bzw. betrieben werden konnte.**



**8. Soll ein Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gegründet oder der Unternehmensgegenstand wesentlich erweitert werden? Falls ja, Prüfung der weiteren Voraussetzung des § 92: - erfüllt!**

#### **§ 92 Kommunale Unternehmen**

(2) Unternehmen der Gemeinde können sein:

1. rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten), die sich in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde befinden,
2. Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),
3. trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (gemeinsamen kommunalen Anstalten) und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.

**Die Stadtwerke Prenzlau GmbH und die Wohnbau GmbH Prenzlau, beide 100 %-ige**

	<p><b>Töchter der Stadt Prenzlau wollen eine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen, die in Prenzlau einen Campingplatz errichtet und betreibt.</b></p> <p><b>Eine dadurch evtl. notwendige Erweiterung des Unternehmensgegenstandes bei den Muttergesellschaften der Campingplatzgesellschaft, der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Wohnbau GmbH Prenzlau, ist nicht wesentlich. Die geplanten Umsatzerlöse der Campingplatzgesellschaft von voraussichtlich 605 T€ (303 T€ je Gesellschafter) liegen im Vergleich zu den Umsatzerlösen bei den Stadtwerken Prenzlau bei weniger als 1 %. Bei der Wohnbau GmbH Prenzlau liegen Sie bei weniger als 2 %.</b></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>9. Wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht verbunden mit der Aufforderung an private Dritte, Angebote vorzulegen im Sinne des § 92 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Var. 1? – erfüllt!</b></p> <p>(3) Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 4 soll die Gemeinde entweder dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen,</p> <p><b>Auf eine aktuelle öffentliche Bekanntmachung wurde aufgrund der bereits laufenden jahrelangen Bemühungen verzichtet. Siehe dazu Punkt 7.</b></p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>10. Falls keine öffentliche Bekanntgabe erfolgte, wurde eine unabhängige sachverständige Wirtschaftlichkeitsanalyse im Sinne des § 92 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Var. 2 erstellt? – erfüllt!</b></p> <p>(3) (...) oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten</p> <p><b>Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 7 dargelegten Bemühungen wurde durch einen unabhängigen Sachverständigen, hier das Büro QM3 aus Potsdam, eine Potentialanalyse erstellt.</b></p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>11. Für den Fall, dass weder eine öffentliche Bekanntgabe noch eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsanalyse i.S.d. § 92 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorliegt: Ist eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch die Gemeinde im Sinne des § 92 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erstellt worden und haben die Voraussetzungen einer solchen Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgelegen?</b></p> <p><b>a) Die Unternehmensgründung hat für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung</b></p> <p><b>b) die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist erfolgt. – trifft nicht zu!</b></p>

	<p>(3) (...) die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die Gemeinde erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde oder in den Fällen des § 101 Absatz 2 des Landkreises auf Kosten der Gemeinde geprüft wird.</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>12. Soweit keine Bekanntmachung und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt sind, haben die Voraussetzungen nach § 92 Abs. 3 Satz 2 vorgelegen?</b></p> <p><b>a) Hat die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten?</b></p> <p><b>b) Liegt eine ausreichende Begründung der Entscheidung der Gemeindevertretung vor? – trifft nicht zu!</b></p> <p>(3) (...) Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>13. Ist der örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Maßnahme gegeben worden? – erfüllt!</b></p> <p>(3) (...) Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben.</p> <p><b>Der IHK Frankfurt (Oder) sowie der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) und der Kreishandwerkerschaft Uckermark wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme liegt aber aktuell noch nicht vor und wird bis zur Beschlussfassung der SVV am 13.07.2017 nachgereicht.</b></p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>14. Haben der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung die Angebote privater Dritter bzw. der Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie der Stellungnahme der zuständigen Kammer vorgelegen? – entbehrlich!</b></p> <p>(3) (...) Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p><b>Die Stadtverordnetenversammlung wurde seit 2004 in die Beschlussfassungen zur Campingplatzvergabe mit einbezogen. Es wurden u.a. Beschlüsse zur Vergabe von</b></p>

**Erbbaurechten erlassen und wieder rückgängig gemacht (siehe hierzu Punkt 7).  
Die Stellungnahmen der zuständigen Kammern liegen aktuell noch nicht vor und  
werden nach Vorlage nachgereicht (siehe Punkt 13).**

**15. Handelt es sich bei dem zu gründenden Unternehmen um eine  
Mehrheitsbeteiligung in Form einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung in  
der Rechtsform des Privatrechts (§ 96 Abs. 1 Satz 1)? - erfüllt!**

**§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform**

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die  
Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die  
Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung  
sicherzustellen, dass

**Die Stadt Prenzlau ist durch Ihre Tochtergesellschaften, die Stadtwerke Prenzlau GmbH &  
die Wohnbau GmbH Prenzlau mittelbar an der Campingplatzgesellschaft beteiligt.**

**Falls ja**

**a) Ist die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde durch Gesellschaftsvertrag bzw. –  
satzung sichergestellt? (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) – erfüllt!**

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der  
Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,

**Gem. Gesellschaftsvertrag ist die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes  
in Prenzlau der einzige Gesellschaftszweck.**

**b) Hat der kommunale Träger i.S.d. § 96 Abs. 1 Satz 3 einen angemessenen  
Einfluss in den satzungsmäßigen Aufsichtsgremien erhalten? (§ 96 Abs. 1 Satz  
1 Nr. 2) – erfüllt!**

2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den  
satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,

**Die Campingplatzgesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Alle Entscheidungen werden  
durch die Gesellschafterversammlung getroffen. Diese Entscheidungen sind durch  
die Aufsichtsräte der Muttergesellschaften zu bestätigen. Daher ist eine**

**angemessene Beteiligung des kommunalen Trägers sichergestellt.**

- c) *Ist eine Verlustausgleichsverpflichtung vorgesehen? (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) – entfällt!*

3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,

- Falls ja, liegt hier eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vor? – entfällt!*

- Falls ja, ist die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen angemessenen Betrag begrenzt? – entfällt!*

- d) *Ist durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird? (§ 96 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 Var. 1) – entfällt!*

4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe (...)

- Falls nein, ist durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem HGB geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird? (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Var. 2) – erfüllt!*

4. (...) oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,

- e) *Wurde im Gesellschaftsvertrag die verpflichtende Wahrnehmung der Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz geregelt? (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) – erfüllt!*

5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,



☒	<p><b>f) Ist im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vorgesehen? (§ 96 Abs.1 Satz 1 Nr. 6) – erfüllt!</b></p>
	<p>6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,</p>
☒	<p><b>g) Ist im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden? (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) – erfüllt!</b></p>
	<p>7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und</p>
☒	<p><b>h) Ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist? (§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erster Halbsatz) – erfüllt!</b></p>
	<p>8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; (...)</p>
☐	<p><b>Falls nein, handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Beteiligung ab der zweiten Stufe (Tochtergesellschaft eines kommunalen Unternehmens/Enkelgesellschaft der Gemeinde) und hat die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein für Beteiligungen der nächstfolgenden Stufe oder für das zu gründende Unternehmen verzichtet? – entfällt!</b></p>
	<p>8. (...) für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.</p>
☒	<p><b>16. Liegt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21, 22 oder 23 vor? – erfüllt!</b></p>
	<p>(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:</p> <p>21. die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im</p>

	<p>Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes,</p> <p>22. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen,</p> <p>23. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2,</p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>17. Sofern der Gesellschaftsvertrag Vertretungsregelungen für die Gesellschafterversammlung enthält: Wurde § 97 Abs. 1 beachtet? – <i>entfällt!</i></b></p> <p><b>§ 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen</b></p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte verhindert, wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn er nicht einen anderen Bediensteten benennt; ist der Betraute verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung des Betrauten nicht auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Weitere Vertreter der Gemeinde dürfen nur in Ausnahmefällen bestimmt werden. Sie werden gemäß § 40 beziehungsweise § 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für die weiteren Mitglieder gilt § 12 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.</p> <p><b>Da es sich um eine Enkeltochtergesellschaft der Stadt handelt, besteht die Gesellschafterversammlung der Campingplatzgesellschaft aus der Wohnbau GmbH Prenzlau und der Stadtwerke Prenzlau GmbH.</b></p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>18. Wenn für die Gemeinde mehrere Sitze in der Gesellschafterversammlung vorgesehen sind: Liegt eine begründete Ausnahmesituation vor? (§ 97 Abs. 1 Satz 3) – <i>entfällt!</i></b></p> <p>(1) (...) Weitere Vertreter der Gemeinde dürfen nur in Ausnahmefällen bestimmt werden.</p>

<input type="checkbox"/>	<p><b>19. Entspricht die Regelung über die Bildung des Aufsichtsrates den Vorgaben des § 97 Abs. 2? – entfällt!</b></p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 gilt für den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ entsprechend. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates können auch Bedienstete der Gemeinde oder sachkundige Dritte sein.</p> <p><b>Die Campingplatzgesellschaft soll keinen Aufsichtsrat bekommen.</b></p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>20. Ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlicher Eignung verfügen? (§ 97 Abs. 4) (Hinweis: die BbgKVerf normiert die entsprechende Erwartung an die Qualifikation der Mitglieder, setzt aber nicht die gesellschaftsvertragliche Absicherung oder Festschreibung voraus) – entfällt!</b></p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.</p> <p><b>Die Campingplatzgesellschaft soll keinen Aufsichtsrat bekommen.</b></p>
<input type="checkbox"/>	<p><b>21. Ist im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass der Beteiligungsverwaltung (§ 98) ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt worden ist? (§ 97 Abs. 5) – entfällt!</b></p> <p>(5) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.</p> <p><b>§ 98 Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,</li> <li>2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,</li> </ol>

3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und
4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

### **§ 30 Rechte der Gemeindevertreter**

(3) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). In diesem Fall steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu. Satz 2 gilt nicht für einen befangenen Gemeindevertreter.

**Die Campingplatzgesellschaft soll keinen Aufsichtsrat bekommen.**



**22. Gibt es für die Gemeinde eine Regelung in der Hauptsatzung oder in einer anderen Satzung über die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung? (§ 97 Abs. 8) – *entfällt!***

(8) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.

**Die Campingplatzgesellschaft soll keinen Aufsichtsrat bekommen.**